



Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung ist die organisatorische Grundlage für den Arbeitsablauf des Vorstandes. Sie regelt die Arbeitsweise und den Dienstbetrieb.
2. Besondere Vorschriften wie Satzung und Beitragsordnung bleiben unberührt.
3. Die Regelungen der Geschäftsordnung müssen durch den Beschluss des Vorstandes angeglichen werden. Der Vorstand leitet alle Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich in die Verantwortung der Mitgliederversammlung fallen. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese Geschäftsordnung keine ausdrückliche Zuständigkeit des Vorstandes vorschreibt.

§ 2 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig ca. 6 mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 1. Stellvertreter aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 2 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern bis spätestens einen Tag vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 1. Stellvertreter.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
4. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Dies betrifft insbesondere bei der fernmündlichen oder schriftlichen Form getroffene Abstimmungen zu.

§ 9 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
 - Tag, Ort und Datum der Sitzung
 - Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
 - Tagungspunkte und gefasste Beschlüsse
2. Pro Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer einwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Geschäftsbericht

1. Der Vorstand fertigt für die Wahlperiode einen Geschäftsbericht und legt diesen der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung vor. Der Bericht ist zur Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Entschädigungen

1. Der Vorstand erhält für seine ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Entschädigung. Hierzu wurde durch die Mitgliederversammlung festgelegt:

a) für eine Vorstandsitzung je anwesendem Vorstandsmitglied	15,00 EUR
b) für eine Sprechstunde für den ausführenden Vorstand	10,00 EUR
c) Kilometergeld je notwendiger Kilometer	0,30 EUR
d) Auslagen auf Nachweis	

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab dem 15.05.2015 mit Beschluss des Vorstandes vom 13.05.2014 in Kraft.

Der Vorstand